

denten, die für Kinder erziehungsberechtigt sind bzw. die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, Hauptstadt der DDR, studieren, sowie des Leistungsstipendiums nach der Stipendienverordnung bleibt von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

(5) Die Festlegungen der Absätze 2 und 3 gelten in der Regel nur für das erste Direktstudium, das nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung.

(6) Würden Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, so finden die Festlegungen der Absätze 2 und 3 grundsätzlich keine Anwendung. Über Ausnahmen entscheiden die Vorgesetzten ab Kommandeur des Truppenteils bzw. Gleichgestellte aufwärts.

§12

Zuweisung von Wohnraum

Bürgern, die mindestens 4 Jahre aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, ist in den Orten, in denen sie unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. nach Absolvierung des Direktstudiums ihre Tätigkeit aufnehmen, bevorzugt geeigneter und ausreichender Wohnraum durch die örtlichen Räte bzw. Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlentung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sie aus Anlaß ihrer Einberufung oder während des aktiven Wehrdienstes ihren Wohnsitz aufgelöst haben und an ihren früheren Wohnort zurückkehren.

§13

Ausnahmeregelungen

(1) Die Festlegungen des Abschnittes III gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben, aus disziplinarischen Gründen aus diesem entlassen wurden. Für sie gelten die Festlegungen des Abschnittes II. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem Soldatendienstgrad bzw. ehemalige Soldaten auf Zeit zum Dienstgrad Soldat herabgesetzt werden.

(2) Wird während des aktiven Wehrdienstes das Dienstverhältnis von Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren auf Zeit in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst umgewandelt, gelten die Festlegungen des Abschnittes II. IV.

IV. Abschnitt

Ansprüche der Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben

Eingliederung in den Arbeitsprozeß

§ 14

(1) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Ämter für Arbeit und Löhne, sind für die Eingliederung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere in den Arbeitsprozeß verantwortlich. Sie haben

- alle anderen damit im Zusammenhang stehenden Fragen, insbesondere auch die Wohnraumversorgung, mit den zuständigen Mitgliedern der Räte bzw. des Magistrats und den Betrieben zu koordinieren,
- das Recht, Betrieben Auflagen zur Einstellung von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren in Funktionen mit hoher Verantwortung zu erteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, entsprechend den Auflagen den Betreffenden Arbeitsverträge anzubieten.

(2) Zur kontinuierlichen Vorbereitung und Durchführung der Eingliederung in den Arbeitsprozeß sind die erforderlichen Personalunterlagen vom Ministerium für Nationale Verteidigung rechtzeitig an die Räte der Bezirke bzw. an den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, Ämter für Arbeit und Löhne, zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann Maß-

nahmen zur Eingliederung von Berufsoffizieren in den Arbeitsprozeß unabhängig von den Festlegungen nach Abs. 1 einleiten und unmittelbar mit Betrieben die notwendigen Vereinbarungen treffen.

§15

(1) Bei der Beratung über Einsatzmöglichkeiten, der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes und der weiteren beruflichen Förderung und Entwicklung ist davon auszugehen, daß die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, durch ihre langjährige Dienstzeit eine verantwortungsvolle gesellschaftlich notwendige Tätigkeit für die Deutsche Demokratische Republik ausgeübt und eine hohe internationalistische Klassenpflicht erfüllt haben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sie während des aktiven Wehrdienstes eine fundierte politische und umfangreiche fachliche Erziehung und Bildung erhielten, sich gute organisatorische Fähigkeiten angeeignet und große Erfahrungen bei der Führung von Kollektiven erworben haben. Als bewährte und erprobte Kader sind sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst entsprechend ihren Erfahrungen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den gesellschaftlichen Möglichkeiten in staatliche oder gesellschaftliche Funktionen mit entsprechender Verantwortung einzugliedern.

(2) Mit Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, ist durch die Betriebe bevorzugt ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

(3) Die Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere haben das Recht, vor ihrer Entlassung im letzten Jahr des aktiven Wehrdienstes mit den vorgesehenen Betrieben vorbeirende Gespräche zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß sowie Konsultationen zur Einweisung in die zukünftigen Tätigkeiten zu führen und ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, nach Vorliegen der Personalunterlagen und erfolgten Einstellungsgesprächen die Arbeitsverträge mit den aus dem aktiven Wehrdienst zur Entlassung Kommenden unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor den Entlassungsterminen, abzuschließen.

(5) Die Betriebe haben mit den Berufsunteroffizieren, Fähnrichen oder Berufsoffizieren, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, auch dann ein Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen, wenn vorübergehende ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit besteht. Das gleiche gilt, wenn weibliche Bürger eine Freistellung nach § 246 des Arbeitsgesetzbuches in Anspruch nehmen.

§16

Berufliche Förderung

(1) Die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sind in Würdigung ihrer langjährigen Dienstzeit bei der Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in ihrer Aus- und Weiterbildung besonders zu fördern und zu entwickeln. Sie sind von den Betrieben vorrangig auf die Ausübung von leitenden Funktionen vorzubereiten und bei vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt für ein Studium zu gewinnen, vorzubereiten und zu delegieren.

(2) Bei der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen können.

(3) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß mit den Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ihre gesellschaftliche und berufliche Entwicklung beraten wird und dazu entsprechende Maßnahmen zur Realisierung der Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 und der §§ 2 Absätze 2 bis 4 und 17 Abs. 1, insbesondere durch Qualifizierungs- bzw. Förderungsverträge, festgelegt werden. Abgeschlossene Verträge sind regelmäßig auf ihre Erfüllung und Zweckmäßigkeit zu kontrollieren und bei Notwendigkeit in gegenseitiger Übereinstimmung zu ergänzen. Dabei